

# **BGer 8C\_419/2012 vom 21. September 2012**

Bundesgericht, 2012-09-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_419\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_419_2012)

FR: TF 8C\_419/2012 du 21 septembre 2012

IT: TF 8C\_419/2012 del 21 settembre 2012

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, da die Beschwerde unter Einhaltung der gesetzlichen Frist ( Art. 100 Abs. 1 BGG ) und Form ( Art. 42 BGG ) von einer durch die Entscheidung besonders berührten Partei mit einem schutzwürdigen Interesse an deren Aufhebung oder Änderung ( Art. 89 Abs. 1 BGG ) eingereicht wurde und sich das Rechtsmittel gegen einen von einer letzten kantonalen Instanz ( Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG ) gefällten Endentscheid ( Art. 90 BGG ) in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts ( Art. 82 lit. a BGG ) richtet und keine der in Art. 83 BGG erwähnten Ausnahmen greift.

### **E. 2**

Es ist unbestritten, dass dem Versicherten eine ganztägige Arbeitstätigkeit bei einer Leistungsfähigkeit von 65 % zumutbar ist. Streitig ist hingegen der von der Vorinstanz gewährte höhere leidensbedingte Abzug bei der Ermittlung des Invalideneinkommens.

### **E. 3.1**

Die Frage, ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind, hängt von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen des konkreten Einzelfalles ab (leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad). Der Einfluss sämtlicher Merkmale auf das Invalideneinkommen ist nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen, wobei der Abzug auf insgesamt höchstens 25 % zu begrenzen ist ( BGE 129 V 472 E. 4.2.3 S. 481; 126 V 75 E. 5b/bb S. 80).

Die Rechtsprechung anerkennt unter dem Titel Beschäftigungsgrad bei Männern, welche aus gesundheitlichen Gründen nur noch teilzeitlich erwerbstätig sein können, einen Abzug vom Tabellenlohn nach BGE 126 V 75 . Dagegen rechtfertigt der Umstand, dass eine grundsätzlich vollzeitlich arbeitsfähige versicherte Person krankheitsbedingt lediglich reduziert leistungsfähig ist, keinen über die Berücksichtigung der eingeschränkten Leistungsfähigkeit und damit des Rendements hinaus gehenden Abzug (Urteile 8C\_20/2012 vom 4. April 2012 E. 3.2, 8C\_939/2011 vom 13. Februar 2012 E. 5.2.3 und 9C\_582/2011 vom 3. November 2011 E. 3.1 mit Hinweisen).

### **E. 3.2**

Wie die IV-Stelle zu Recht geltend macht, ist die Vorinstanz von dieser Rechtsprechung abgewichen. Weshalb aus betriebswirtschaftlicher Sicht jene Faktoren, die bei Teilzeitarbeitenden zu einer unterdurchschnittlichen Entlohnung führen, auch bei jenen Personen, die vollzeitlich mit eingeschränktem Rendement erwerbstätig sind, zu einem geringeren Einkommen führen sollen, wird im vorinstanzlichen Entscheid nicht überzeugend begründet. Zwar mag es zutreffen, dass, wie von der Lehre (PHILIPP

GEERTSEN, Der Tabellenlohnabzug, in: Kieser/Lendfers [Hrsg.]: Jahrbuch zum Sozialversicherungsrecht 2012, S. 139 ff., S. 149) vermutet und der Vorinstanz angenommen, Arbeitskräfte mit reduzierter Leistungsfähigkeit die Infrastruktur des Arbeitgebers ineffizienter und damit kostenintensiver beanspruchen, als Arbeitskräfte mit uneingeschränkter Leistungsfähigkeit. Es bestehen indessen nicht ausreichend Anhaltspunkte dafür, dass dieser Effekt nicht durch die Vorteile der ganz täglichen Präsenz des Arbeitnehmers aufgewogen wird (vgl. SVR 2012 Nr. 17 S. 78 E. 4.2.3, 8C\_379/2011). Insgesamt sind somit nicht genügend Gründe für eine Praxisänderung ( BGE 135 I 79 E. 3 S. 82; 134 V 72 E. 3.3 S. 76) dargetan.

### **E. 3.3**

Weitere Umstände, die einen über die gewährten 10 % hinausgehenden Abzug rechtfertigen würden, sind weder ersichtlich noch geltend gemacht. Die vorinstanzlich gewährte Erhöhung des Abzugs auf 15 % ist damit bundesrechtswidrig. Da ohne diese Erhöhung des Abzugs kein Anspruch auf eine Invalidenrente besteht, ist der vorinstanzliche Entscheid aufzuheben.

### **E. 4**

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Der unterliegende Beschwerdegegner hat die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.